OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200492/10/AL/WuJ

Datum:
Linz, 18. Juni 2024

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 07.08.2023, GZ: BHPE/922110008222/22, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 23.11.2023, GZ: BHPE/922110008222/22, und nach Stellung des Vorlageantrages vom 11.12.2023, wegen Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. März 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 30.03.2023 stellte die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Erhebung eines Einspruches gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 03.11.2022, GZ: BHPE/922110008222/22. Dabei begründete die bP ihren Antrag damit, dass die Strafverfügung nicht zugestellt worden sei.

Mit Bescheid vom 07.08.2023 wurde der Antrag der bP auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von der bB als unbegründet abgewiesen.

Im angefochtenen Bescheid führt die bB im Wesentlichen begründend aus, dass die Strafverfügung der bB vom 03.11.2022, GZ: BHPE/922110008222/22, ordnungsgemäß am 18.01.2023 durch Hinterlegung zugestellt worden sei und die bP innerhalb der Rechtsmittelfrist keinen Einspruch erhoben habe. Sonstige Gründe gemäß § 71 AVG lägen weder vor noch sei vorgebracht worden, dass die bP durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert gewesen sei, die Rechtsmittelfrist einzuhalten.

I.2. Die bP erhob gegen den gegenständlichen Bescheid der bB mit Schreiben vom 22.09.2023 fristgerecht Beschwerde und brachte abermals vor, dass eine Zustellung der Strafverfügung nicht stattgefunden hätte und der bP somit „(...) *das Recht zum Einspruch genommen*“ worden sei. Beantragt wurde die Behebung des gegenständlichen Bescheides, die Stattgabe des Wiedereinsetzungsbegehrens und die Durchführung einer Verhandlung.

I.3. Die bB erließ daraufhin am 23.11.2023 eine Beschwerdevorentscheidung, in welcher die Beschwerde vom 22.09.2023 als unbegründet abgewiesen wurde und der Bescheid insoweit abgeändert wurde, als der Spruch wie folgt lautet: „Ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 1 AVG 1991 abgewiesen.“

I.4. Mit Schreiben vom 11.12.2023 stellte die bP fristgerecht einen Vorlageantrag.

I.5. Mit Schreiben vom 28.12.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.6. Am 07.03.2024 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die bB und die bP teilnahmen. Dabei wurde festgehalten, dass die bP ihren Wiedereinsetzungsantrag mit der Nicht-Zustellung der Strafverfügung begründet hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Schluss der Verhandlung über die verfahrensgegenständliche Beschwerde sogleich erkannt und die wesentlichen Entscheidungsgründe verkündet. Das Verlangen einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung geht aus dem Schreiben der bP vom 15.04.2024 hervor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP begründet ihren Antrag auf Wiedereinsetzung vom 30.03.2023 damit, dass ihr die Strafverfügung der bB vom 03.11.2022, GZ: BHPE/922110008222/22, nicht zugestellt worden sei und ihr dadurch das Recht zum Einspruch genommen worden sei.

Die bP hat die behauptete versäumte Eingabe (nämlich die Erhebung des Einspruches gegen die Strafverfügung der bB vom 03.11.2022) nicht zumindest gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholt.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes sowie einer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend eingeholten ZMR-Abfrage. Weiters ergeben sich die entscheidungswesentlichen Feststellungen aufgrund der am 07.03.2024 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Sachverhalt wurde von der bP auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung

Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in § 71 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) geregelt. Diese Bestimmung ist gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 71 Abs. 1 Z. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist (…) auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten (…) und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Gemäß § 71 Abs. 2 AVG muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses (…) gestellt werden.

Gemäß § 71 Abs. 3 AVG hat im Fall der Versäumung einer Frist die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

III.2. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 71 Abs. 1 Z. 1 AVG ist u.a. dann gegen die Versäumung einer Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Im gegenständlichen Fall begründet die bP ihren Wiedereinsetzungsantrag damit, dass die Strafverfügung nicht zugestellt worden sei. Auch im weiteren Schriftverkehr wird diese Begründung von der bP mehrmals wiederholt und vorgebracht, dass die Strafverfügung „(…) *weder abgeben noch eine Benachrichtigung hinterlegt wurde*“. Die bP vermeint, dass sie folglich die Frist zur Erhebung eines Einspruches versäumt habe und demnach beantrage sie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 Z. 1 AVG iVm. § 24 VStG.

Der Lauf einer Rechtsmittelfrist beginnt erst mit erfolgter Zustellung des Bescheides. (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 Rz 24 [Stand 1.1.2020, rdb.at]; VwGH 13.12.2018, Ra 2018/18/0302). Es wird demnach für die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend einer versäumten Rechtsmittelfrist ein ordnungsgemäß zugestellter Bescheid vorausgesetzt. Im

vorliegenden Fall behauptet die bP jedoch, dass die gegenständliche Strafverfügung eben nicht zugestellt worden ist. Sie habe erst durch die Zustellung der Mahnung vom 07.03.2023 von der Strafverfügung erfahren. Dies würde somit dazu führen, dass die Einspruchsfrist noch nicht versäumt worden wäre, weil das fristauslösende Ereignis (die Zustellung der Strafverfügung) noch nicht stattgefunden hätte (vgl. VwGH 25.02.2003, 2002/10/0223, Rechtssatz 3). Mit dieser Behauptung wird demnach kein tauglicher Wiedereinsetzungsgrund geltend gemacht (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 Rz 24 [Stand 1.1.2020, rdb.at]; vgl. etwa VwGH 25.02.2003, 2002/10/0223; VwGH 23.10.1985, 85/02/0188, Rechtssatz 2; VwGH 23.03.2001, 98/19/0014, Rechtssatz 1; VwGH 29.05.1990, 89/04/0111, Rechtssatz 1). Die bP führt selbst aus, dass eine Zustellung nicht erfolgt sei. Auf Basis dieser Behauptung kann aber naturgemäß der Grund für die Wiedereinsetzung nicht im „Vorliegen einer Säumnis“ liegen.

Mit einer solchen Behauptung kann daher kein Wiedereinsetzungsgrund iSd. § 71 Abs. 1 Z. 1 AVG geltend gemacht werden. Ganz in diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof in einem ähnlich gelagerten Fall (VwGH 25.02.2003, 2002/10/0223) ausgesprochen, dass mit der Behauptung, die Zustellung habe noch gar nicht stattgefunden, kein Wiedereinsetzungsgrund geltend gemacht wird; dies wäre selbst dann der Fall, könnten die Behauptungen der bP im Wiedereinsetzungsantrag in Richtung einer beim Zustellvorgang unterlaufenen Gesetzwidrigkeit gedeutet werden. Träfe diese Behauptung zu, wäre ein Einspruch gegen die Strafverfügung rechtzeitig, eine Fristversäumung im Sinne des § 71 Abs. 1 AVG läge nicht vor.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Gründe, auf die sich die Wiedereinsetzungswerberin in ihrem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stützt, nicht ausgewechselt werden dürfen (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 Rz 117, 161 [Stand 1.1.2020, rdb.at]). Selbst wenn die bP im Verlauf des Rechtsmittelverfahrens andere Wiedereinsetzungsgründe vorgebracht hätte, wären diese nicht zu prüfen (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 Rz 117, 161 [Stand 1.1.2020, rdb.at], vgl. etwa VwGH 23.03.2023, Ra 2022/10/0160, Rechtssatz 2; VwGH 25.02.2003, 2002/10/0223, Rechtssatz 2). Die Wiedereinsetzungswerberin hat in ihrem Antrag das konkrete unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, welches sie an der Einhaltung der Frist gehindert hat. Auf nachträglich eingebrachte etwaige Wiedereinsetzungsgründe wäre somit nicht Bedacht zu nehmen (vgl. etwa VwGH 23.03.2023, Ra 2022/10/0160, Rechtssatz 2).

Im Übrigen ist gemäß § 71 Abs. 3 AVG die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen. Im gegenständlichen Fall wurde der Einspruch als behauptete versäumte Eingabe von der bP jedoch entgegen dieser Bestimmung nicht (zumindest) gleichzeitig erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde aus diesen Gründen als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas